

Rechtsgrundlagen

Mit Beschluss des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern und durch Anweisung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wurden die unteren Wasserbehörden verpflichtet, alle Einleitungen aus Abwasseranlagen, die nicht den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen anzupassen oder die Gewässerbenutzung bis spätestens [31.12.2013](#) einzustellen.

Wenn Abwasser in das Grundwasser eingeleitet wird, spricht man von einer Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Wird das Abwasser ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis in ein Gewässer eingeleitet, handelt es sich um eine illegale Gewässerbenutzung, die u. a. nach § 324 StGB eine Straftat darstellt.

Dies gilt nicht nur für dauerhaft bewohnte Grundstücke, sondern auch für Wochenendhäuser und Kleingartenanlagen.

Daraus folgt, dass künftig die Abwasserentsorgung nur noch mittels einer [abflusslosen Grube](#) bzw. durch den Einsatz von [Kompost- und Trockentoiletten](#) zu erfolgen hat.

Die Rechtsgrundlagen bzw. Rechtsvorschriften für die Abwasserentsorgung aus Kleingartenanlagen bilden die nachfolgend genannten Gesetze und Vorschriften:

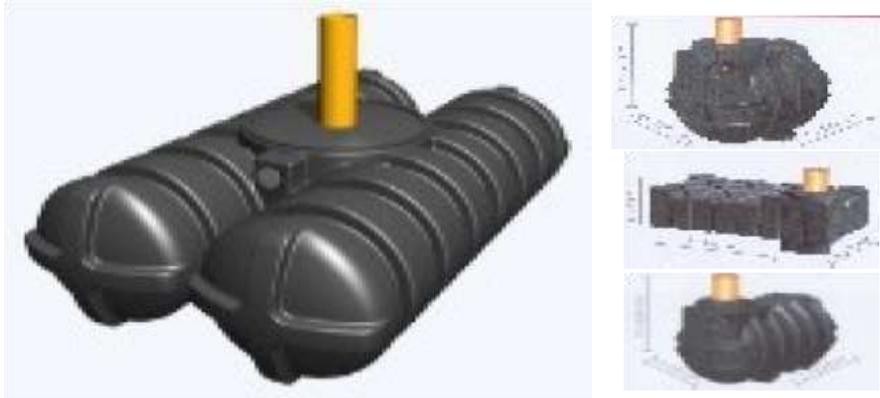
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210)
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) i. d. F. der Bek. vom 18. April 2006 (GVOBl. MV S. 102)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bek. der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669)
- die Vereinbarungen des General-, Zwischen-, und Unterpachtvertrages, des Verwaltungsabkommens und die Rahmengartenordnung des Inselverbandes der Gartenfreunde e. V. Rügen
- Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.12.2008 zur Untersagung von Einleitungen aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen
- Wasserrechtliche Allgemeinverfügung zur Untersagung von Abwassereinleitungen in Gewässer aus unzureichenden [Abwasseranlagen auf gärtnerisch genutzten Grundstücken und auf Erholungsgrundstücken vom 17.11.2010](#)

Entsprechend dem Leitfaden der AG Abwasser des Landesverbandes Mecklenburg und Vorpommern e.V. zur Lösung der Abwasserproblematik in Mecklenburg und Vorpommern in den Kleingärten des Landesverbandes ist eine Abwasserentsorgung insbesondere dort vorzunehmen, wo Spültoiletten und / oder Duschen vorhanden sind.

Varianten für die Errichtung und Nutzung einer abflusslosen Grube sind:

Errichtung einer [abflusslosen Grube](#), durch Einbau eines Abwassersammeltanks aus Kunststoff mit DIBt-Zulassung oder aus [wasserundurchlässigen Beton in monolithischer Bauweise](#).

Nicht serienmäßig hergestellte Anlagen, die vom DIBt nicht zugelassen werden, bedürfen stets einer Dichtheitsprüfung mit dazugehörigem Prüfungsprotokoll.



Varianten für die Nutzung von Kompost- und Trockentoiletten

Bei der Nutzung von Kompost- und Trockentoiletten sind die alten Sammel- bzw. Sickergruben zu entfernen bzw. verschließen. Sie dürfen auch nicht zum Auffangen des entstehenden Abwassers aus Handwaschbecken genutzt werden.

Es gibt viele Varianten von Kompost- und Trockentoiletten, das beginnt beim Eigenbausatz bis hin zu komfortablen Ausführungen. So z.B. Streutoiletten, Trenntoiletten und Trockenurinale

Streutoiletten



Trenntoiletten

